Dorfladengenossenschaft

Matt

Statuten



Inhaltsverzeichnis

1 Firma, Sitz und Zweck Art. 1 - 3 Seite 1

2 Mitgliedschaft Art. 4 - 6 Seite 1

3 Organisation Art. 7 - 16 Seite 3

3.1 Generalversammlung Art. 8 - 11 Seite 3

3.2 Verwaltung Art. 12 - 14 Seite 5

3.3 Revisionsstelle Art. 15 - 16 Seite 6

4 Rechnungslegung Art. 17 Seite 7

5 Vertretungsbefugnis, Bekanntmachungen Art. 18 - 19 Seite 7

6 Auflösung der Genossenschaft Art. 20 - 21 Seite 7

7 Schlussbestimmungen Seite 8

Beiblatt: Überblick Kompetenzordnung Finanzen Seite 9

Beitrittserklärung Seite 11

Statuten

1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma "Dorfladengenossenschaft Matt" (nachfolgend: "Genossenschaft") besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gemäss Art. 828ff. OR mit Sitz in Glarus Süd.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt in der Hauptsache die

 Versorgung der Dorfbevölkerung mit Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs.

Art. 3

Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft wird von der Verwaltung festgelegt.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer in deren Wirtschaftsgebiet wohnt und/oder eine Beziehung zu deren Geschäftstätigkeit hat. Juristische Personen und öffentlichrechtliche Körperschaften können auch als Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und (abgesehen von Art. 5 Abs. 2 dieser Statuten) nicht übertragbar.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Abgelehnte Bewerber können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten einen Entscheid der nächsten Generalversammlung beantragen.

Art. 5

Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft austreten.

Mit dem Tod des Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft. Ein Erbe des verstorbenen Genossenschafters kann jedoch in dessen Rechte und Pflichten eintreten, sofern er die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt und innert einem Jahr ab dem Todestag ein schriftliches Aufnahmebegehren stellt.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden:

a) wenn wesentliche Bedingungen für die Aufnahme nicht mehr erfüllt sind

b) wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Genossenschaft oder deren Statuten verstossen hat

c) aus anderen wichtigen Gründen.

Ausgeschlossene haben das Recht, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses einen Entscheid der nächsten Generalversammlung zu beantragen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Gemäss Art. 846 Abs. 3 OR kann der Ausgeschlossene gegen den Ausschliessungsentscheid der Generalversammlung innert drei Monaten den Richter anrufen.

Art. 6

Jeder Genossenschafter zeichnet bei seiner Aufnahme mindestens einen Anteilschein zum Nennwert von 500 CHF. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und sind numeriert. Sie werden ins Anteilscheinbuch eingetragen.

Eine Rückzahlung der Anteilscheine höchstens zum Nennwert erfolgt nur bei Ausscheiden des Genossenschafters oder bei Liquidation der Genossenschaft. Im Falle des Ausscheidens besteht ein Anspruch auf Auszahlung frühestens ein Jahr nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

Zeigt die Bilanz zum Zeitpunkt der Rückzahlung einen Verlust, so wird der Rückzahlungsbetrag um den verhältnismässigen Anteil gekürzt.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Es bestehen weder Nachschusspflicht noch persönliche Haftung.

Ausscheidende Genossenschafter oder Erben haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft.

Wird der Bilanzgewinn oder ein Teil davon ausgeschüttet, so erfolgt die Verteilung - nach Äufnung der gesetzlichen Reserve und einer Verzinsung des Anteilscheinkapitals - unter die Mitglieder nach Massgabe ihrer Bezüge, Ablieferungen und Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen. Die Generalversammlung kann auch eine Ausschüttung an die Mitglieder zu gleichen Teilen beschliessen.

3. Organisation

Art. 7

Organe der Genossenschaft sind

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. gegebenenfalls die Revisionsstelle.

3. 1 Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung.
3. Revisionsstelle gemäss Art. 7 Ziff. 3.
4. Abnahme des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, und gegebenenfalls Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle.
5. Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
6. Entlastung der Verwaltung.
7. Beschlussfassung über die Fusion und die Auflösung der Genossenschaft.
8. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind. Ihr stehen folgende übertragbare Befugnisse zu: Details unter Punkt 9, siehe Beiblatt auf Seite 9.
9. Festsetzung der Kompetenzbeträge der Verwaltung für:

- ☐ Erwerb und Veräusserung von Grundstücken inkl. Baurechten, Beschlussfassung über Neu- und Umbauten.
- ☐ Beschlussfassung betreffend Anschaffungen, Leasing- und Mietverpflichtungen sowie Reparaturen und Unterhalt.
- ☐ Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen.

Wird kein Betrag festgelegt, ist die Verwaltung zuständig.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt,

1. wenn eine Generalversammlung, die Verwaltung oder die Revisionsstelle dies beschliessen

2. wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus (Datum des Poststempels) durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

Zu jeder Einladung gehört eine Traktandenliste, aus der die Verhandlungsgegenstände und die Anträge im Wortlaut ersichtlich sind. Der Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, ist 10 Tage vor dem Versammlungstag am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Ein Auszug ist der Einladung beizulegen. Sind Statutenänderungen vorgesehen, so ist deren voller Wortlaut in die Einladung aufzunehmen.

Über nicht angezeigte Gegenstände kann zwar verhandelt, nicht aber beschlossen werden. Vorbehalten bleibt der Beschluss über die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 10

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen.

Ein Genossenschafter kann nur einen anderen Genossenschafter vertreten. Familienangehörige können keine anderen Genossenschafter vertreten.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden schriftliche Abstimmung beantragt. Für die Annahme bedarf es, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten und folgenden Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl scheidet für den nächsten Wahlgang aus. Bei Stimmengleichheit im letzten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 11

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung gemäss Beschluss der Verwaltung.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. 2 Verwaltung

Art. 12

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie bestimmt je ein Mitglied zum Vizepräsidenten und zum Aktuar.

Alle Mitglieder der Verwaltung müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.

Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer oder den Rest einer solchen gewählt. Die verschiedenen Geschäftsbereiche und die einzelnen Regionen der Genossenschaft sind bei der Besetzung der Verwaltung angemessen zu berücksichtigen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet mit der ordentlichen Generalversammlung oder mit dem Rücktritt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten.

Sie ist insbesondere verpflichtet,

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
2. die Organisation festzulegen und allenfalls mit Geschäftsführung und Vertretung Beauftragte (Verwaltungsausschüsse, Geschäftsführer) im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente der Genossenschaft zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisations- und Geschäftsreglementes oder aufgrund von ihr erlassener Weisungen ganz oder teilweise an ein Mitglied der Verwaltung oder an Dritte zu übertragen.

Art. 14

Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied der Verwaltung und die Revisionsstelle sind berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu beantragen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Beschlüsse der Verwaltung sind zu protokollieren und das Protokoll muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

3. 3 Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet.

Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 16

Die Revisionsstelle hat die ihr durch Gesetz und Statuten der Genossenschaft auferlegten Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen. .

3. Rechnungslegung

Art. 17

Die Rechnungslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken. Die Rechnung wird jeweilen auf das Ende eines Kalenderjahrs abgeschlossen.

5. Vertretungsbefugnis, Bekanntmachungen

Art. 18

Die Verwaltung bestimmt die Vertretungsbefugten. Vertretungsbefugnis und Prokura dürfen nur kollektiv zu zweien erteilt werden.

Art. 19

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen grundsätzlich schriftlich oder anlässlich von Generalversammlungen.

Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

6. Auflösung der Genossenschaft

Art. 20

Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibendes Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Verteilung im Interesse des Zweckartikels der Genossenschaft oder zur Förderung gemeinnütziger Zwecke.

Art. 21

Wird die Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft fusioniert, so kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

7. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. Mai 2018 beraten und angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 8. Mai 2008 und treten mit der Anmeldung ans Handelsregister in Kraft.

Für die Generalversammlung:

Der Vorsitzende:	Die Aktuarin:
Hans Schegg-Marti	Livia Bortoluzzi

Beiblatt zu Statuten Dorfladengenossenschaften Matt

Überblick Kompetenzordnung Finanzen für Verwaltung

(Art. 8 Ziff. 9 der Statuten)

1. Immobilien

1.1	Erwerb, Veräusserung	Kaufpreis je Objekt	Fr.	20'000.--
1.2	Baurechtserwerb oder -einräumung	Jahreszins je Objekt	Fr.	5'000.--
1.3	Neu- und Umbauten	Gesamtkosten je Objekt	Fr.	20'000.--
1.4	Unterhalt und Reparaturen	Gesamtkosten je Fall	Fr.	20'000.--

2. Mobiles Anlagevermögen

2.1	Neuanschaffungen	Kaufpreis je Objekt/pro Jahr	Fr.	20'000.--
2.2	Ersatzanschaffungen	Kaufpreis je Objekt/pro Jahr	Fr.	20'000.--
2.3	Unterhalt und Reparaturen	Gesamtkosten je Fall	Fr.	20'000.--

3. Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen

Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen	Gesamtkosten	Fr.	5'000.--

4. Miete

Miete von Drittvermietern	Jahresmietzins	Fr.	5'000.--

(Genossenschaft als Vermieterin: Die Verwaltung ist abschliessend zu ständig)

5. Leasing

Genossenschaft als	Gesamtverpflichtung

	Leasingnehmerin	über feste Dauer	Fr.	5’000.--

6. Bürgschaften und Garantien

Eingehen von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Verpflichtungen	Verpflichtung je Fall	Fr.	0.--

7. Darlehen

Gewährung von Darlehen an Dritte	je Fall	Fr.	0.--

Diese Kompetenzen wurden an der Generalversammlung vom 17. Mai 2018 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 8. Mai 2008.